Landratsamt Deggendorf

41-6414.02

**Wassergesetze;**

**Verlängerung eines bestehenden Durchlasses im Zuge der Ausweisung des Gewerbegebietes „Iggensbach West“ durch die Gemeinde Iggensbach, Hauptstr. 39, 94547 Iggensbach**

**hier: Bekanntgabenach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**B E K A N N T M A C H U N G**

Die Gemeinde Iggensbach beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes. Im Zuge der verkehrstechnischen Erschließung ist die Verlängerung einer bestehenden Verrohrung eines namenlosen Gewässers III. Ordnung erforderlich.

Das Vorhaben stellt eine Gewässerausbaumaßnahme nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar, für die eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgeschrieben ist.

Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in
Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umwelt-verträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die Vorprüfung, die als überschlägige Prüfung anhand der Unterlagen nach Anlage 2 zum UVPG durchgeführt wird, hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Einschätzung ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. Merkmale und Standort des Vorhabens

Die betroffene Fläche liegt derzeit noch im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“; ein Herausnahmeverfahren wurde positiv verbeschieden.

Natura-2000-Gebiete und ein Naturschutzgebiet sind mehr als 1000 m entfernt.

Ein Vorranggebiet des Regionalplans sowie Bodendenkmäler sind nicht betroffen.

Betroffen vom Vorhaben ist ein als Biotop kartierter Gehölzbestand. Darin befinden sich Flächen, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützt sind (Vegetationsbestand Erlenbruchwald). Der Bestand wird von der Schwarzerle dominiert und ist dem Erlen-Auwald zuzurechnen. Angezeigt wird dies durch die vorkommenden Arten Caltha palustris, Chrysosplenium alternifolium und Seggen deuten auf einen Übergang zum Sumpfwald des Pruno-Fraxinetums an.

Auf Grund der bestehenden Situation kann dem Gebiet eine mittlere-hohe Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen zugeschrieben.

1. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens

Während der Bauphase sind Lärmemissionen zu erwarten.

Veränderungen des Landschaftsbildes durch die Gehölzbeseitigungen werden durch geplante Eingrünungen minimiert.

Dauerhafte Veränderung der bestehenden Bodenverhältnisse sind bereits durch den Straßenbau gegeben; durch die Wiederandeckung der Böschungsflächen wird die Funktionsfähigkeit teilweise wiederhergestellt.

Durch die Verringerung des offenen Grabenverlaufs werden im Randbereich des Biotopkomplexes die wechselfeuchten Bereiche entlang des Grabens dauerhaft zerstört.

Der Eingriff durch die Durchlassverlängerung wird allerdings bereits durch die geplante Zufahrt hervorgerufen. Durch die Wiederherstellung des Biotopes an anderer Stelle in gleicher Größe werden die Auswirkungen aufgehoben.

Weitere erhebliche Auswirkungen auf die in Frage kommenden, in Anlage 3 Ziffer 3 zum UVPG aufgeführten Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Die Fachstellen wurden im Zuge der Vorprüfung beteiligt und teilen die Gesamteinschätzung der Vorprüfungsunterlagen, dass keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen und eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.

Diese Feststellung geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt.

Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Deggendorf, Sachgebiet 41, – Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz - , Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Tel. 0991/3100-238, ein-geholt werden.

Die Unterlagen zur Vorprüfung können eingesehen werden.

Deggendorf, 13.03.2020

Landratsamt Deggendorf

gez.

B i s c h o f f

Oberregierungsrätin